

Satzung

der Sparkassen-Bürger-Stiftung in Heidenheim

Präambel

Zur Unterstützung der weiteren Entwicklung des Landkreises und seiner Bürger hat sich die Kreissparkasse Heidenheim entschlossen, eine Bürgerstiftung zu errichten. Damit will die Sparkasse ihre Verbundenheit zur Region zum Ausdruck bringen sowie ihrer sozialen Verantwortung als Mitglied der Gesellschaft gegenüber den hier lebenden und arbeitenden Menschen nachkommen. Die Botschaft „Sparkassen – Gut für Deutschland“ wird auf ein belastbares Fundament gestellt und in einem „Kreissparkasse Heidenheim – Gut für den Landkreis“ mit Leben erfüllt.

§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung der Kreissparkasse Heidenheim führt den Namen „Sparkassen-Bürger-Stiftung“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sitz der Stiftung ist Heidenheim an der Brenz.

§ 2 Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung von sozialen und umweltbezogenen Projekten/Vorhaben insbesondere im Geschäftsgebiet der Kreissparkasse Heidenheim.
3. Vorhaben im Sinne von Ziffer 2 sind insbesondere die Förderung
 - a. der Jugend- und der Altenhilfe
 - b. der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - c. der Wissenschaftsförderung
 - d. des Naturschutzes und Landschaftsschutzes im Sinne der Nachhaltigkeit,
 - e. des Schutzes von Ehe und Familie sowie
 - f. der Heimatpflege und Heimatkunde
 - g. von Nachwuchskünstlern.
4. Diese Zielsetzungen werden unmittelbar verwirklicht, insbesondere durch
 - a. Eigene Aktivitäten
 - b. Vergabe von Zuwendungen entsprechend dem Stiftungszweck an Begünstigte
 - c. Unterstützung von Maßnahmen und Projekten entsprechend dem Stiftungszweck
5. Der Stiftungszweck kann auch verwirklicht werden durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO.
6. Die aufgeführten Zwecke müssen nicht im gleichen Maße verwirklicht werden.

7. Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

§ 3 Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.
4. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 300.000,00 EUR, welches der Stiftung von der Kreissparkasse Heidenheim zugewendet wird.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen der Stifterin oder Dritter zu, die ausdrücklich dafür bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
4. Bei Zustiftungen ab einem Wert von 25.000,00 EUR kann die Zustifterin bzw. der Zustifter einen konkreten Verwendungszweck (Projekt, Maßnahme, o.ä.) für die Verwendung der Erträge aus dieser Zustiftung benennen. Das Projekt hat dem Satzungszweck gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung zu entsprechen. Diese Zustiftungen sind von der Stiftung unter Angabe des auferlegten Verwendungszwecks gesondert auszuweisen und können mit dem Namen der Stifterin bzw. des Stifters verbunden werden, sofern sie bzw. er dies wünscht. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen im Sinne der Absätze (3) und (4) anzunehmen.
5. Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Aufgaben Spenden einwerben und entgegennehmen.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen

der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 6 Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind
 - a. der Stiftungsvorstand,
 - b. das Kuratorium.
2. Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 7 Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus 2 Mitgliedern. Mitglieder sind
 - a. der Vorsitzende des Verwaltungsrats der Kreissparkasse Heidenheim und
 - b. der Vorsitzende des Vorstands der Kreissparkasse Heidenheim.
2. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds - auf Ersuchen des Kuratoriums - im Amt.
3. Sollte eine Besetzung eines Mitglieds oder beider Mitglieder des Vorstands gemäß Punkt 1 nicht möglich sein, hat der Verwaltungsrat der Kreissparkasse Ersatzmitglieder zu berufen.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 8 Vertretung der Stiftung und Aufgaben des Stiftungsvorstands

1. Die Sitzungen des Vorstands sind von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Die Frist kann im Einzelfall verkürzt werden. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied oder das Kuratorium dies verlangen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, fasst er seine Beschlüsse einvernehmlich. Kommt keine Einigung zu Stande entscheidet das Kuratorium.
3. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.
4. Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Kuratoriums dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Kuratorium spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
5. Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Kuratoriums die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
 - a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens, der Erträge und der sonstigen zugewendeten Mittel

- b. die Beschlussfassung über die Durchführung von Fördermaßnahmen bis zu einer Höhe von 5.000,00 EUR im Einzelfall. Dem Kuratorium ist über diese Maßnahmen zu berichten.
 - c. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen.
 - d. Erstellung und Vorlage des Geschäftsberichtes.
6. Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.
7. Die Aufstellung eines Haushaltsvoranschlags ist entbehrlich.

§ 9 Geschäftsführung und Geschäftsjahr

1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand einen Geschäftsführer und einen Verhinderungsvertreter.
2. Die Geschäftsführung richtet sich nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. An den Sitzungen des Vorstandes und des Kuratoriums nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.
3. Die Stiftung hat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Rechnung zu legen. Die Rechnungslegung erfolgt mittels einer Jahresrechnung (Einnahmen- und Ausgabenrechnung) mit Vermögensübersicht.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus 3 Personen. Mitglieder sind 1 Mitglied des Vorstands der Kreissparkasse Heidenheim und 2 Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Heidenheim. Sie werden vom Verwaltungsrat der Stifterin bestellt. Die Amtszeit ist analog der Amtszeit des Verwaltungsrates der Stifterin. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds – auf Ersuchen des Kuratoriums im Amt.
2. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 11 Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Es beschließt insbesondere über

- a. die Durchführung von Fördermaßnahmen, die über einer Größenordnung von 5.000,00 EUR im Einzelfall hinausgehen,
 - b. die Aufstellung der Jahresrechnung und der Vermögensübersicht,
 - c. den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
 - d. die Berufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands im Falle der Ersatzmitgliedschaft,
 - e. die Entlastung des Stiftungsvorstands,
 - f. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
2. Der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 12 Geschäftsgang des Kuratoriums

1. Das Kuratorium wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Die Frist kann im Einzelfall verkürzt werden. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 2 Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Kuratoriums ohne Stimmrecht teilnehmen, auf Verlangen des Kuratoriums ist er dazu verpflichtet.
2. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 2 Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.
3. Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.
5. Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Satzungsänderungen, Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

1. Die Stiftung soll auf unbegrenzte Zeit bestehen.
2. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
3. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr

sinnvoll erscheint. Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Beschlüsse nach Absatz 2 und Absatz 3 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an den Förderverein der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin am Klinikum Heidenheim e.V., den Förderverein Palliativmedizin Heidenheim e.V., Schritt für Schritt Förderverein zur Integration psychisch Kranker e.V. und den Förderverein Krankenhaus für Naturheilwesen e.V. Heidenheim.

§ 15 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen Stiftungsrechts.
2. Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
3. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.
4. Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind die Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für die Wirksamkeit von Stiftungszweckänderungen ist eine Einwilligung dieser Behörde nötig.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch das Regierungspräsidium Stuttgart in Kraft.

Heidenheim, den 19.05.2020

Sparkassen-Bürger-Stiftung

- Eine Initiative der Kreissparkasse Heidenheim -

Der Vorstand



Peter Polta



Dieter Steck